

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und der dormakaba Schweiz AG («dormakaba»). Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von dormakaba schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Besteller ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von dormakaba sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängig schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder zu anderen Zwecken verwenden, zu denen sie ihr übergeben worden sind.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto, ohne irgendwelche Abzüge, exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk und exklusive Verpackung. Der Mehrwertsteuerbetrag wird jeweils bei Fakturen getrennt aufgeführt.
- 4.2 dormakaba behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Soweit die Erhöhung den Kaufpreis ohne MWST um 5% übersteigt, ist der Besteller berechtigt, schriftlich und innert 5 Werktagen nach Bekanntgabe der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten.

5 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen von dormakaba sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto zu bezahlen.

6 Bankgarantien (Solidarbürgschaften)

- 6.1 Der Besteller übernimmt die Kosten der gesamten Bankgarantie (i) bei einer Bankgarantie über eine Auftragssumme von weniger als Fr. 50'000.-- (ii) bei einer Bankgarantie mit einer Laufzeit von länger als 2 Jahren oder (iii) bei einer Garantiesumme von mehr als 10% der Auftragssumme.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 dormakaba bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

8 Lieferfrist

- 8.1 Soweit nicht abweichend geregelt, beginnt die Lieferfrist, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Bedingungen erfüllt, die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- Wenn dormakaba die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

- Wenn Hindernisse auftreten, die dormakaba trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignissen oder anderen Fällen von höherer Gewalt.

- Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch dormakaba verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½ %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten 2 Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dormakaba schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die dormakaba zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für absichtliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit von dormakaba und ihrer Hilfspersonen.

9 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde. Soweit die Installation von dormakaba durchgeführt wird, gehen Nutzen und Gefahr bei Abschluss der Installation auf den Besteller über.

- 9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die dormakaba nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10 Software und Know-how

Sämtliche Schutzrechte an Software einschliesslich Firmware und Know-how verbleiben bei der dormakaba.

dormakaba räumt dem Kunden an Software und Know-how ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

Der Kunde kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Kopien der Software herstellen. Die Übertragung der Lizenz auf andere Konzerngesellschaften des Kunden im Rahmen von Umstrukturierungen ist gestattet und bedarf keiner vorgängigen Zustimmung von dormakaba.

Wartungs- und Supportleistungen für Software sind in der Lizenz nicht eingeschlossen und werden zwischen den Parteien separat vereinbart.

11 Prüfung und Abnahme

- 11.1 dormakaba wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dormakaba eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Transportschäden sind zusätzlich dem Spediteur zu melden.
- 11.3 dormakaba hat die ihm gemäss Ziffer 11.2 mitgeteilten Mängel innert angemessener Frist zu beheben, und der Besteller hat dormakaba hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 11.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser den in Ziffer 11 und 12 ausdrücklich genannten.

12 Gewährleistung, Mängelrüge und Mängelhaftung

- 12.1 Die Gewährleistung beträgt für Hard-ware 24 Monate und beginnt mit der Lieferung der Systemkomponenten. Bei Software beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.
Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistung neu ab Einbautag zu laufen. Sie dauert für Ersatzteile 12 Monate und für Austauschteile 6 Monate. Entsprechend gilt für ersetzte Software eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.
Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dormakaba die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
Diese Fristen gelten auch, wenn die Hardware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.
- 12.2 Ist die Hardware für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmt, beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Hardware ein Jahr und zwar auch in Fällen, in denen diese Hardware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.
- 12.3 dormakaba verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen von dormakaba, die nachweisbar infolge ungeeigneten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von dormakaba.
- 12.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusage als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch dormakaba. Hierzu hat der Besteller dormakaba die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwer, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und/oder sind die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. dormakaba kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.5 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektronischer Einflüsse, nicht von dormakaba ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die dormakaba nicht zu vertreten hat. Höhere Gewalt schliesst Gewährleistung und Haftung ebenfalls aus.
- 12.6 Für Lieferungen und Leistungen von Untertieranten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt dormakaba die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Untertieranten.

12.7 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.

12.8 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet dormakaba nur bei absichtlicher Täuschung oder grober Fahrlässigkeit.

13 Ausschluss weiterer Haftungen von dormakaba Schweiz AG

Die Haftung der Parteien für indirekte oder mittelbare Schäden, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn oder Reputationsschäden sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vollständig wegbedungen,

Die übrige Haftung der Parteien ist soweit rechtlich zulässig, auf die unter der entsprechenden Bestellung geleisteten Vergütung ohne MWST beschränkt.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für absichtliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit der Parteien und ihrer Hilfspersonen, sowie für Schäden infolge Tod oder Körperverletzung

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wetzikon. dormakaba ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Änderungen vorbehalten

Version Dezember 2021

dormakaba Schweiz AG
Mühlebühlstrasse 23
CH-8620 Wetzikon

www.dormakaba.com